

Gerichtsstandsvereinbarungen in innerstaatlichen Verträgen: wegweisendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs

AUSWIRKUNGEN DES URTEILS



Zusammenfassung

- In seinem Urteil im Fall *Inkreal s.r.o. gegen Dúha reality s.r.o.*, Rechtssache (C- 566/22), vom 8. Februar 2024 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Gerichtsstandsvereinbarungen auch dann gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Brüssel-I-Verordnung gültig und wirksam sind, wenn die in demselben EU-Mitgliedstaat ansässigen Parteien die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen EU-Mitgliedstaats in einem Vertrag vereinbart haben, der sonst keinen Auslandsbezug aufweist.¹
- Aus deutscher Sicht bedeutet diese Entscheidung, dass es in Deutschland ansässigen Parteien freisteht, anders als nach nationalem Recht, einen ausländischen EU-Gerichtsstand gemäß Artikel 25 Brüssel-I zu wählen. Die Anwendbarkeit ist jedoch auf den Geltungsbereich der EU-Verordnung Brüssel I Nr. 1215/2012 („Verordnung“) beschränkt. Sie gilt nicht für Verbraucher-, Arbeits- oder Versicherungsverträge und erstreckt sich auch nicht auf vereinbarte Gerichtsstände im Nicht-EU-Ausland.
- Die Entscheidung des EuGH stellt einen Meilenstein im europäischen Vertragsrecht dar, da sie eine weite Auslegung der Verordnung in Bezug auf Gerichtsstandsvereinbarungen in innerstaatlichen Verträgen ermöglicht.
- Das Urteil bekräftigt das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Vertragsfreiheit und trägt zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens in der Europäischen Union bei.
- Juristen müssen die Auswirkungen dieser Entscheidung erst noch verarbeiten. Sie hat das Potenzial, Gerichtsstandsvereinbarungen und grenzüberschreitende vertragliche Beziehungen innerhalb der EU grundlegend zu prägen.

¹ CURIA – Dokumente (europa.eu)



Übersicht

Am 8. Februar 2024 urteilte der EuGH in einer Grundsatzentscheidung, dass die Parteien eines inländischen Vertrags mit Sitz in demselben EU-Mitgliedstaat die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung für die Beilegung vertraglicher Streitigkeiten vereinbaren können, auch wenn der Vertrag keine weitere Verbindung zu diesem anderen Mitgliedstaat aufweist. Das bedeutet, dass solche Vereinbarungen, in denen sich die in demselben EU-Mitgliedstaat ansässigen Parteien auf die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats einigen, gültig und rechtsverbindlich sind.

In seiner Urteilsbegründung erklärte der EuGH: „Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 [...] über die gerichtliche Zuständigkeit [...] ist dahin auszulegen, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die in demselben Mitgliedstaat ansässigen Parteien eines Vertrags die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, unter diese Bestimmung fällt, auch wenn der Vertrag keine weitere Verbindung zu diesem anderen Mitgliedstaat aufweist.“

1. Hintergrund

Der Fall betrifft zwei in der Slowakei ansässige Parteien, die in den Jahren 2016 und 2017 Darlehensverträge abgeschlossen hatten, die anschließend zu einem Rechtsstreit führten. Der Darlehensgeber, Inkreal, leitete ein Gerichtsverfahren in der Tschechischen Republik ein, das sich auf die in den Darlehensverträgen und dem Abtretungsvertrag enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarungen stützte.

Die zentrale Frage vor dem EuGH war, ob solche Gerichtsstandsvereinbarungen in den Anwendungsbereich von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung fallen, wenn Parteien innerhalb desselben Mitgliedstaats die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats wählen.

2. Rechtliche Analyse des EuGH-Urteils

In seiner Entscheidung wich der EuGH vom Schlussantrag des Generalanwalts ab und betonte, dass bei der Auslegung des EU-Rechts nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Kontext, der Zweck und die Ziele der Verordnung berücksichtigt werden sollten. Trotz des Fehlens einer Definition des Begriffs „Auslandsbezug“ urteilte der EuGH, dass ein solcher „Auslandsbezug“ durch die bloße Tatsache gegeben sei, dass die Parteien einen ausländischen Gerichtsstand vereinbart hatten.

Hinsichtlich der Ziele der Verordnung betonte der EuGH die Bedeutung der Wahrung der Vertragsfreiheit der Parteien, der Verbesserung der Wirksamkeit von ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen und der Gewährleistung von Rechtssicherheit in grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten. Der EuGH wies die Auffassung zurück, dass die Verordnung eine ausdrückliche Definition des Begriffs „Auslandsbezug“ erfordere, und stellte stattdessen die praktischen Auswirkungen der Gerichtsstandsvereinbarung in den Mittelpunkt.

3. Auswirkungen und Überlegungen

Aus praktischer Sicht bietet das Urteil den Parteien mehr Flexibilität bei der Wahl der Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats, auch wenn der Vertrag keinen anderen Auslandsbezug aufweist. Dies ist für das deutsche Recht von besonderer Bedeutung, da das Urteil den Spielraum für in Deutschland ansässige Parteien bei der Wahl eines ausländischen Gerichtsstands nach Artikel 25 Brüssel-I-Verordnung im Vergleich zum nationalen Recht erweitert.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Urteil auf den Anwendungsbereich der Verordnung beschränkt und nicht für Verbraucher-, Arbeits- oder Versicherungsverträge gilt.

Die Entscheidung des EuGH dehnt ihren Anwendungsbereich auch nicht auf Fälle aus, in denen ein Gerichtsstand in Drittländern, d. h. in Ländern außerhalb der EU, vereinbart wird. Die Frage, ob solche Gerichtsstandsvereinbarungen gültig sind oder nicht, ist nicht Bestandteil des



Urteils des EuGH. Stattdessen müssen sich die Parteien bei dieser Beurteilung auf die geltenden internationalen Übereinkommen oder innerstaatlichen Vorschriften des internationalen Privatrechts stützen.

Den Vertragspartnern wird daher empfohlen, sich rechtzeitig über die Auswirkungen dieses Urteils in Bezug auf die individuellen Gegebenheiten beraten zu lassen.

Unterstützung in Rechtsfragen

Bei GSK Stockmann sind wir bestrebt, Ihre Interessen erfolgreich durchzusetzen. Unser Team für Corporate und Dispute Resolution verfügt insbesondere über umfangreiche Erfahrung im Umgang mit Gerichtsstandsvereinbarungen und EU-Recht. Mit den Anwältinnen und Anwälten von GSK Stockmann haben Sie erfahrene Beraterinnen und Berater im Bereich des Krisenmanagements an Ihrer Seite, die auf der Basis umfassender Konfliktlösungskompetenz maßgeschneiderte Strategien und Lösungen entwickeln und Sie in allen rechtlichen und weiteren Fragen für eine erfolgreiche Prozessführung unterstützen. Sprechen Sie uns gern an!

Dr. Justus Jansen

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

justus.jansen@gsk.de

Sandrine Larghi, LL.M.

Solicitor of England & Wales | Avocat à la Cour

Standort Hamburg

sandrine.larghi@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling